

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 28/08 B

L 9 U 4060/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 U 3099/05 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Mit der Rüge, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt, weil es den entscheidungserheblichen Sachverhalt unzureichend aufgeklärt habe, hat der Kläger keinen Verfahrensmangel bezeichnet, der zu einer Revisionszulassung führen kann.
- 3 Aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt sich, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Beschwerde beruft sich auf ein in erster Instanz mit Schriftsatz vom 15. Februar 2006 unterbreitetes Angebot, drei frühere Arbeitskollegen des Klägers als Zeugen zum Umfang der Lärmbelastung am Arbeitsplatz zu vernehmen. Abgesehen davon, dass es sich dabei nach Form und Inhalt nicht um einen Beweisantrag im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gehandelt hat, wird nicht dargelegt, dass das Beweisangebot im Berufungsverfahren wiederholt und bis zur Entscheidung des LSG am 11. Dezember 2006 aufrecht erhalten worden ist.
- 4 Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG soll die Übergehung von Beweisanträgen die Revisionsinstanz nur eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch den Beweisantrag darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansieht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 S 73; SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f und Nr 20*). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selber aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Die Rechtsprechung bejaht deshalb einen Verfahrensmangel regelmäßig nur dann, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts gestellt wurde. Zu dieser Voraussetzung äußert sich die Beschwerde nicht, obwohl dazu Anlass bestanden hätte. Nachdem der in der mündlichen Verhandlung des LSG anwesende Prozessbevollmächtigte des Klägers keine Zeugenvernehmung beantragt hatte, gab es für das LSG keinen erkennbaren Grund, sich mit einem solchen Begehren zu befassen.
- 5 Die Beschwerdebegründung nimmt im übrigen auch nicht zur Entscheidungserheblichkeit des behaupteten Aufklärungsmangels Stellung. Das Berufungsgericht hat ausdrücklich offen gelassen, ob der Kläger auch über das Jahr 1975 hinaus einer gesundheitsschädlichen Lärmbelastung ausgesetzt gewesen ist, weil aufgrund der medizinischen Befunde davon auszugehen sei, dass die Innenohrschwerhörigkeit aus körpereigener Ursache entstanden und nicht auf die berufliche Tätigkeit zurückzuführen sei. Angesichts dieses aus den ärztlichen Gutachten abgeleiteten Beweisergebnisses kam es auf die Dauer und Intensität der Lärmexposition nicht an.



- 6 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)